



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. September 2012 (28.09)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0197 (COD)**

**11917/12
ADD 1**

**WTO 244
FDI 20
CODEC 1777
OC 357**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer
Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den
Mitgliedstaaten und Drittländern
= Begründung des Rates

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 2.10.2012

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 8. Juli 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern¹ vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat auf der Plenartagung vom 10. Mai 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und eine entsprechende legislative Entschließung² angenommen.

Im Einklang mit den Nummern 16-18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ hat der Vorsitz im Auftrag des AStV⁴ informelle Kontakte mit dem Europäischen Parlament aufgenommen, um im Stadium der ersten Lesung im Rat zu einer Einigung zwischen den Organen zu gelangen. In der Folge wurde in der Trilogsitzung vom 29. Mai 2012 eine solche Einigung erzielt.

Der Vorsitzende des EP-Ausschusses für internationalen Handel hat in seinem Schreiben vom 31. Mai 2012 an den Präsidenten des AStV (2. Teil) erklärt, dass er dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden Fassung der Anlage zu seinem Schreiben förmlich übermittelt.

Der Rat hat die oben erwähnte politische Einigung⁵ am 26. Juni 2012 gebilligt.

¹ Dokument 11953/10 WTO 252 FDI 12.

² Dokument 9726/11 CODEC 749 WTO 195 FDI 12 PE 206.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁴ Dokument 10908/11 WTO 228 FDI 15 CODEC 950.

⁵ Dokument 10892/12 WTO 216 FDI 17 CODEC 1557.

II. ZWECK DES VORSCHLAGS

Durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wird der EU die ausschließliche Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen, die zu den unter die gemeinsame Handelspolitik fallenden Bereichen gehören, übertragen (Artikel 207 Absatz 1 AEUV). Vor diesem Hintergrund hat die Kommission den vorgenannten Vorschlag für eine Verordnung angenommen, der sich lediglich mit den Übergangsaspekten bei der Umsetzung der neuen EU-Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen befasst. Ziele, Kriterien und Inhalt dieser neuen Zuständigkeit waren in einer gesonderten Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat enthalten, die zeitgleich mit dem Gesetzgebungsvorschlag angenommen wurde¹.

Mit dem Kommissionsvorschlag sollten die Aufrechterhaltung internationaler, von den Mitgliedstaaten mit Drittländern geschlossener Investitionsabkommen genehmigt sowie die Bedingungen und ein Verfahrensrahmen für die Aushandlung und den Abschluss solcher Abkommen durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

¹ Dokument 11952/10 WTO 251 FDI 11. Auf der Grundlage dieses Dokuments hat der Rat am 25. Oktober 2010 Schlussfolgerungen zu einer umfassenden europäischen Auslandsinvestitionspolitik angenommen (Dokument 14373/10).

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Allgemeiner Hintergrund

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens für die Investitionspolitik, der gleiche Voraussetzungen für alle Investoren der EU in Drittländern und für alle Investoren aus Drittländern in der EU schafft.

Angesichts des Umstands, dass bisher in erster Linie die bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern maßgeblich für den Schutz und die Rechtssicherheit europäischer Investoren im Ausland sind, darf der neue Rechtsrahmen den Schutz der Investoren und die Garantien, die die bisherigen Abkommen bieten, nicht beeinträchtigen. Für den Rat ist der Ansatz, die bestehenden Abkommen der Mitgliedstaaten durch EU-Abkommen zu ersetzen, von zentraler Bedeutung, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden und so für Investoren für durchgängigen Schutz und Rechtssicherheit zu sorgen.

Im Standpunkt des Rates in erster Lesung, der das Ergebnis einer politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat ist, werden folgende wichtige Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag festgelegt:

Gegenstand und Geltungsbereich (Kapitel I - Artikel 1)

Das Parlament schlug keine Abänderungen zu diesem Artikel vor; dennoch wurden einige Änderungen vorgenommen. Absatz 1 wurde im Vergleich zum Wortlaut des Kommissionsvorschlags präziser gefasst, zudem wurde darin festgelegt, dass die Verordnung die im AEUV festgelegte Verteilung der Zuständigkeiten nicht berührt. In dem neu eingefügten Absatz 2 wird der Begriff "bilaterales Investitionsschutzabkommen" definiert.

Aufrechterhaltung bestehender bilateraler Investitionsschutzabkommen (Kapitel II - Artikel 2 bis 6)

Die Abänderungen des Parlaments zu Artikel 2 (Notifizierungen an die Kommission) wurden akzeptiert. Zudem wurden einige weitere inhaltliche Änderungen am Wortlaut vorgenommen.

Der Ansatz der Ersetzung der Abkommen, der in Artikel 3 (Aufrechterhaltung) verankert wird, ist von zentraler Bedeutung, um durchgängigen Schutz für Investoren sicherzustellen und ihnen dadurch Rechtssicherheit zu verschaffen. Das Parlament hat keine Abänderungen zu diesem Artikel vorgeschlagen.

Artikel 5, der die Bewertung durch die Kommission zum Gegenstand hat, wurde gänzlich abgeändert. Zwar konnte der Rat einen wesentlichen Teil der Abänderung des Parlaments nicht akzeptieren, er akzeptierte jedoch den Vorschlag des Parlaments, in den geänderten Wortlaut den Begriff des "schwerwiegenden Hindernisses" (der auch in einigen anderen Artikeln enthalten ist) aufzunehmen. Nach Auffassung des Rates sollte das bloße Bestehen bilateraler Investitionsschutzabkommen nicht als "schwerwiegendes Hindernis" betrachtet werden.

Artikel 6 (Zusammenarbeitspflicht) ist - neben den Artikeln 3 und 5 - der "springende Punkt" der Verordnung. Der Kommissionstext wurde umfassend geändert, um mehr Gewicht auf die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Beseitigung von der Kommission festgestellter schwerwiegender Hindernisse für die Aushandlung oder den Abschluss bilateraler Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Drittländern zu legen. Gemäß diesem Artikel kann die Kommission erklären, welche geeigneten Maßnahmen der betreffende Mitgliedstaat ergreifen muss, um die vorerwähnten Hindernisse zu beseitigen. Die Abänderungen des Parlaments konnten nicht akzeptiert werden.

Ermächtigung zur Änderung oder zum Abschluss von bilateralen Investitionsschutz-
abkommen

Kapitel III - Artikel 7 bis 11)

Die Abänderungen des Parlaments zu Artikel 7 (Ermächtigung zur Änderung oder zum Abschluss eines bilateralen Investitionsschutzabkommens), Artikel 8 (Notifizierung an die Kommission), Artikel 9 (Ermächtigung zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen) und Artikel 11 (Ermächtigung zur Unterzeichnung und zum Abschluss bilateraler Investitionsschutzabkommen) wurden teilweise akzeptiert. Die Abänderung des Parlaments zu Artikel 10 (Teilnahme der Kommission an Verhandlungen) konnte nicht akzeptiert werden, da der Wortlaut des Kommissionsvorschlags beibehalten wurde.

Schlussbestimmungen (Kapitel IV - Artikel 12 bis 17)

Der Rat hat - obwohl das Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung keine Abänderung dieses Inhalts vorgeschlagen hatte - während der informellen Gespräche mit dem Parlament eingewilligt, dessen Vorschlag aufzugreifen und einen neuen Artikel 12 in die Verordnung aufzunehmen, der von den Mitgliedstaaten zwischen dem Inkrafttreten des AEUV, d. h. dem 1. Dezember 2009, und dem Inkrafttreten der Verordnung unterzeichnete Abkommen betrifft. Der Rat hat sich hierdurch eindeutig und uneingeschränkt zu der neuen Zuständigkeit der EU im Bereich ausländischer Direktinvestitionen bekannt. In diesem Artikel werden die Verfahren (Notifizierung durch den Mitgliedstaat, Bewertung und Ermächtigung durch die Kommission) in Bezug auf diese Kategorie bilateraler Investitionsschutzabkommen geregelt.

Zu Artikel 15 (Überprüfung) wurde ein Kompromiss betreffend den Zeitpunkt der Vorlage des Berichts über die Anwendung der Verordnung vereinbart: der Bericht ist nun sieben Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen statt nach zehn, wie vom Parlament und vom Rat vorgeschlagen, oder nach fünf, wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen.

Zu Artikel 16 (Ausschussverfahren) hat der Rat die Abänderung des Parlaments, in der die Anwendung des Beratungsverfahrens vorgesehen ist, akzeptiert.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht der in den informellen Gesprächen zwischen dem Rat und dem Parlament erzielten Einigung, die mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Der Text erfüllt nicht nur das wichtigste Erfordernis, nämlich Schutz und Rechtssicherheit für die Investoren durchgängig sicherzustellen, sondern stellt auch eine wirksame Ausübung der neuen ausschließlichen Zuständigkeit der EU für ausländische Direktinvestitionen dar. Der Rat hofft deshalb, dass sein Standpunkt in erster Lesung vom Parlament akzeptiert werden kann.
